

# Verordnung über das Schweizerische Katastrophenhilfekorps

172.211.31

vom 11. Mai 1988

---

*Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten  
gestützt auf Artikel 62 des Verwaltungsorganisationsgesetzes<sup>1)</sup>,  
verordnet:*

## **1. Abschnitt: Allgemeines**

### **Art. 1** Zweck

<sup>1</sup> Diese Verordnung umschreibt die Sonderstellung des Schweizerischen Katastrophenhilfekorps (Korps) innerhalb der Direktion für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (DEH).

<sup>2</sup> Sie sichert dem Delegierten für Katastrophenhilfe im Ausland die Autonomie, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben im gegebenen Kompetenzrahmen braucht.

<sup>3</sup> Sie regelt die Fragen der Beschlussfassung, der Koordination und der internen Information.

### **Art. 2** Allgemeiner Auftrag

Das Korps ist das Instrument der operationellen humanitären Hilfe des Bundes im Ausland. Es führt Rettungsaktionen durch, leistet Überlebens-, Wiederaufbau- und Infrastrukturhilfe und befasst sich mit Aufgaben der Katastrophenvorsorge.

### **Art. 3** Angliederung

Das Korps ist der Direktion für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe angegliedert. Sein Stab bildet zusammen mit der Sektion für Humanitäre Hilfe und Nahrungsmittelhilfe die Abteilung Humanitäre Hilfe der DEH.

## **2. Abschnitt: Der Delegierte für Katastrophenhilfe im Ausland**

### **Art. 4** Stellung

<sup>1</sup> Der Delegierte für Katastrophenhilfe im Ausland ist dem Direktor der DEH direkt unterstellt.

<sup>2</sup> Er führt das Korps im Rahmen dieser Verordnung selbständig und in eigener Verantwortung.

AS 1988 950

<sup>1)</sup> SR 172.010

<sup>3</sup> Er kann direkt mit dem Departementschef und den Amtsdirektoren der Departemente verkehren.

## **Art. 5** Aufgaben

<sup>1</sup> Der Delegierte hat im Bereich der operationellen humanitären Hilfe folgende Aufgaben:

- a. er stellt die Einsatzbereitschaft des Korps organisatorisch, personell und materiell sicher;
- b. er entscheidet unter Vorbehalt von Artikel 8 Absatz 2 über die Durchführung der Einsätze des Korps;
- c. er organisiert und überwacht die Korps-Einsätze;
- d. er koordiniert die operationelle Hilfe des Korps mit der nichtoperationellen Hilfe der Sektion Humanitäre Hilfe und Nahrungsmittelhilfe;
- e. er informiert den Direktor über die Jahresziele des Korps, berichtet periodisch über die laufenden Aktionen und Arbeiten und erstellt einen Jahresbericht über die Tätigkeit des Schweizerischen Katastrophenhilfekorps;
- f. er präsidiert das Konsultativkomitee für Katastrophenhilfe im Ausland (Art. 26 der Verordnung vom 12. Dez. 1977<sup>1</sup>) über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe);
- g. er informiert die Öffentlichkeit über die Belange des Korps;
- h. er führt für das Korps Jahrestagungen durch.

<sup>2</sup> Aufgaben und Finanzkompetenzen des Delegierten im Bereich der nichtoperationellen humanitären Hilfe und der Nahrungsmittelhilfe werden durch ein Pflichtenheft geregelt.

## **Art. 6** Finanzkompetenz für Korpseinsätze

Bei allen Einsätzen des Korps kann der Delegierte finanzielle Verpflichtungen bis zur Summe eingehen, bis zu der nach der Verordnung vom 12. Dezember 1977<sup>1</sup>) über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe, Anhang 2, die Finanzkompetenz des Direktors der DEH reicht.

## **Art. 7** Entscheidkompetenz bei dringlichen Einsätzen des Korps

<sup>1</sup> Muss nach einer überraschend eingetretenen natur- oder zivilisationsbedingten Katastrophe oder ausnahmsweise nach einer anderen überraschend eingetretenen Notlage ein dringlicher Einsatzentscheid gefällt werden, so entscheidet der Delegierte im Rahmen seiner Finanzkompetenz selbständig und in eigener Verantwortung über den Einsatz und dessen Durchführungsmodalitäten. Soweit möglich, konsultiert er beim Einsatzentscheid folgende Stellen:

- a. den Departementschef (in wichtigen Fällen);
- b. die Politische Direktion;
- c. bei einem Einsatz in einem Entwicklungsland den Direktor der DEH;
- d. bei einer Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen die Direktion für internationale Organisationen.

<sup>1</sup>) SR 974.01

<sup>2</sup> War vor dem Entscheid keine Konsultation möglich, so informiert der Delegierte die in Absatz 1 genannten Stellen bei nächster sich bietender Gelegenheit.

<sup>3</sup> Bei einem dringlichen Einsatz in einem industrialisierten Land informiert er möglichst bald den Direktor der DEH über den Einsatzentscheid.

<sup>4</sup> Ein Einsatzentscheid gilt dann als dringlich, wenn er ohne Zeitverlust getroffen werden muss, damit Personen gerettet oder ihre Überlebenschancen erhöht werden können. Der Delegierte entscheidet selbständig und in eigener Verantwortung, ob es sich um einen dringlichen Einsatz handelt.

<sup>5</sup> Dauert ein dringlicher Einsatz mehr als zwei Monate, so informiert der Delegierte in regelmässigen Abständen die in Absatz 1 genannten Stellen über den Einsatz.

#### **Art. 8** Entscheidkompetenz bei anderen Einsätzen des Korps

<sup>1</sup> Bei einem Einsatz des Korps in einem industrialisierten Land entscheidet der Delegierte im Rahmen seiner Finanzkompetenz selbständig und in eigener Verantwortung über den Einsatz und seine Durchführungsmodalitäten.

<sup>2</sup> Bei einem Einsatz des Korps in einem Entwicklungsland benötigt er die Zustimmung des Chefs der zuständigen Abteilung Operationelles der Entwicklungszusammenarbeit zum Einsatz und zu den grossen Linien der Durchführungsmodalitäten.

<sup>3</sup> In beiden Fällen konsultiert der Delegierte vor dem Entscheid:

- a. die Politische Direktion;
- b. im Falle der Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen die Direktion für internationale Organisationen.

<sup>4</sup> Bei einem Einsatz in einem industrialisierten Land informiert er möglichst bald den Direktor der DEH über den Einsatzentscheid.

#### **Art. 9** Kompetenz zum Abschluss von Verträgen

Im Bereich der Katastrophenhilfe hat der Delegierte diejenigen Vertragsabschlusskompetenzen, die der DEH nach der Verordnung vom 12. Dezember 1977<sup>1)</sup> über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe zustehen.

#### **Art. 10** Übernahme von Aufträgen

Das Korps kann im Bereich der Katastrophenhilfe und -vorsorge bezahlte Aufträge von dritter Seite (Kantone, Gemeinden, private und öffentliche Institutionen, internationale Organisationen) übernehmen. Der Delegierte entscheidet über die Annahme solcher Aufträge im Einvernehmen mit dem Direktor der DEH.

### **3. Abschnitt: Administratives**

#### **Art. 11**

Wo es sinnvoll und möglich ist, werden die allgemeinen Verwaltungsdienste des Korps mit denjenigen der DEH zusammengelegt. Alle Verwaltungsdienste, die für

<sup>1)</sup> SR 974.01

den raschen und unkomplizierten Einsatz des Korps und für seine Flexibilität erforderlich sind, werden vom Korps selbst geführt.

#### **4. Abschnitt: Inkrafttreten**

##### **Art. 12**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1988 in Kraft.